

Versicherungsschutz für Freizeiten und Veranstaltungen

Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter anderem auf die

- ✓ gesetzliche Haftpflicht aus der Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- ✓ persönlich gesetzliche Haftpflicht aus dienstlicher Tätigkeit aller haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden
- ✓ persönlich gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmenden gegenüber Dritten (eine anderweitig abgeschlossene Haftpflicht-Versicherung geht vor).

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind

- ✓ Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach
- ✓ Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssummen von

**10.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
200.000 € für Vermögensschäden**

- ✓ Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Für die Nutzung von fremden – gemieteten, zur Verfügung gestellten – Sachen besteht Versicherungsschutz in folgendem Umfang:

- ✓ Die gesetzliche Haftpflicht aus Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden begrenzt auf 110.000 € je Schadenfall mitversichert.
- ✓ Die gesetzliche Haftpflicht aus Mietsachschäden an beweglichen Sachen ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden begrenzt auf 5.000 € je Schadenfall mitversichert. Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt 50,00 €.

Der Versicherungsumfang entspricht den Anforderungen der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Kein Versicherungsschutz besteht für

- × eine möglicherweise vertraglich übernommene Haftung, die über den gesetzlichen Umfang hinausgeht.
- × Schäden, die sich aus dem Besitz und Gebrauch von Kraftfahrzeugen ergeben – zuständig ist die für das Fahrzeug bestehende KFZ-Haftpflicht-Versicherung.

Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Im Rahmen des Sammelvertrages sind die **Privatfahrzeuge** der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden auf angeordneten Dienstfahrten für die Kirchengemeinde versichert.

Die Fahrten müssen als Dienstfahrten mit dem privateigenen Kraftfahrzeug nach § 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Reisekostenordnung genehmigt sein. Ehrenamtliche müssen von einer kirchlichen Einrichtung beauftragt worden sein, die Fahrt im kirchlichen Interesse durchzuführen.

Im Folgenden erhalten Sie nähere Informationen zum Versicherungsumfang:

Kasko-Versicherung

Der Versicherungsumfang entspricht dem einer Voll- inklusive Teilkasko-Versicherung. Je Schadenfall beträgt die Selbstbeteiligung 750 € in der Voll- und 150 € in der Teilkasko-Versicherung.

Vorteil ist, dass Mitarbeitende bei einem Unfall auf einer Dienstfahrt die für das Fahrzeug bestehende Kasko-Versicherung nicht in Anspruch nehmen müssen und somit nicht zurückgestuft werden.

Parkplatzschäden

Sofern Mitarbeitende ihre Fahrzeuge für Dienstfahrten vorhalten, besteht auch Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug sich nicht auf einer Dienstfahrt befindet, aber zur Bereitstellung für die Dienstfahrt auf einem Parkplatz abgestellt wurde.

SFR-Versicherung

Wenn auf einer Dienstfahrt ein Haftpflichtschaden verursacht wird, der zu einer SFR-Rück-stufung des von dem Mitarbeitenden abgeschlossenen Kfz-Haftpflicht-Versicherungs-vertrages führt, wird dafür eine Entschädigung gezahlt.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Mehraufwendungen für die Kfz-Haftpflicht-Versicherung, die durch die Rückstufung entstehen. Liegt die Schadenhöhe unter diesem Rückstufungsverlust, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe gezahlt. Damit kann der Mitarbeitende zur Vermeidung des Rückstufungsverlustes die Aufwendungen seines Haftpflicht-Versicherers zurückzahlen.

Ergänzender Versicherungsschutz

Ergänzender Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch kurzfristige Individualverträge abgeschlossen werden.

Beispiele:

- Auslandsreisekrankenversicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäckversicherung

Hierzu verweisen wir auf unsere Homepage

<https://www.egas.de/leistungen/reisen/freizeiten>

auf der Sie umfangreiche Informationen erhalten und den Versicherungsschutz gleichzeitig online beantragen können.

Stand 01.01.2026